

# Ergänzungsvorlage zu Vorlage ZV 03/2020

## Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Westerweiterung Industrie- und Gewerbepark Eichwald“

- **Genehmigungsvorbehalt:** Nach Klärung mit dem Landratsamt Ludwigsburg ergab sich, dass dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung bedarf, da er nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vaihingen (zuständig für Sersheim) entwickelt wurde.
- **Ergänzung der Tabelle** zur Beteiligung der Nachbargemeinden sowie Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.04.2020 um Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom **06.04.20 bis 11.05.2020** statt. Im Nachgang zu den Stellungnahmen in der Vorlage (Abwägungsmatrix) folgte auf Nachfrage am **19.05.2020 am 16.06.2020 (5 Wochen nach Fristende)** die Stellungnahme des RP Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr:

| Inhalt der Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   |
|--|---|
| <b>RP Stuttgart, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, 16.06.2020</b>   |   |
| <p><b>Beteiligung im B-Plan-Verfahren Westerweiterung Eichwald, 2. Runde TÖB</b><br/>                     Az. <u>42-2511-2-LB/392</u></p> <p>Sehr geehrte Frau Ewald,<br/>                     sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich momentan an einer Gemeindestraße. Dieser Straßenabschnitt wird zur neuen L 1125 aufgestuft, somit ist der</p> | <p>Seit ihrer Fertigstellung im Sommer 2006 befindet sich die Straße im</p> |

| Inhalt der Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag der Verwaltung   |
|---|---|
| <p>zukünftige Straßenbaulastträger das Land Baden-Württemberg und der Geltungsbereich befindet sich dann entlang der freien Strecke der Landesstraße L 1125. Wir weisen darauf hin, dass hier der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG einzuhalten ist. Gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg sind im Abstand von 20 m keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 BauNVO, usw.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen im Hinblick auf die zukünftige Baulast die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 22 (StrG)) in dem Bebauungsplan berücksichtigt werden. Abweichungen gefährden die geplante Aufstufung.</p> <p>Der Einsatz von Kreisverkehrsplätzen im Zuge von Bundesstraßen und Landesstraßen außerorts ist nicht die Regel, weil dadurch die Streckencharakteristik gestört wird und die gleichrangige Verbindung der kreuzenden bzw. einmündenden Straßen aufgrund deren Funktion in der Regel nicht geboten ist. Grundsätzlich unterliegen Kreisverkehrsplätze auf freier Strecke dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für Verkehr. Mit einer Zustimmung ist nur dann zu rechnen, wenn durch den Kreisverkehrsplatz ein Unfallschwerpunkt entschärft wird oder die Leistungsfähigkeit anderer Knotenpunktformen im Vergleich zum KVP deutlich schlechter ausfällt.</p> <p>Eine Zustimmung zu einem Kreisverkehr der ausschließlich als Anbindungselement einer Gewerbefläche dient, kann zudem grundsätzlich nicht erteilt werden.</p> <p>Für den weiteren Planungsverlauf wird auf die Notwendigkeit einer vollständig</p> | <p>Eigentum des Zweckverbands Eichwald, eine Änderung ist derzeit nicht absehbar.</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Trifft hier nicht zu, da im weiteren Verlauf in Sersheim und Kleinglattbach weitere Kreisverkehre bestehen. Darüber hinaus sind im näheren Umfeld Kreisverkehre im Zuge der Landesstraße L 1107, L1110, L1131 gebaut.</p> <p>Der Kreisverkehr ist laut Verkehrsgutachten IGV vom November 2019 für die Leistungsfähigkeit des Verkehrs besser. Es handelt sich hier nicht um ein typisches Gewerbegebiet, da nur ein Betrieb angesiedelt wird. Zudem ist die Klassifizierung der anzuschließenden Fläche nachrangig, da bei der Wahl des Anchlusselements die Verkehrsabwicklung in der gebotenen Sicherheit und Leichtigkeit ausschlaggebend ist. Hierzu ist der Kreisverkehr an dieser Stelle das richtige Element. Weiter wird eine Fuß- und Radwegeanbindung, sowie eine Anbindung des landwirtschaftl. Verkehrs auf der Südseite ermöglicht. Die Straßenplanung, das Verkehrsgutachten werden (erneut)</p> |

